

Deutsche Umwelthilfe e.V. · Hackescher Markt 4 · 10178 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Herrn Thomas Schmid-Unterseh
Leiter des Referats WR II 6
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Per Mail an: WRII6@bmub.bund.de und

Matthias.Klein@bmub.bund.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE BERLIN

Hackescher Markt 4/ Neue Promenade 3 (Eingang) 10178 Berlin

Jürgen Resch

Bundesgeschäftsführer

Telefon 030 2400867-0 Telefax 030 2400867-19 E-Mail Berlin@duh.de Internet www.duh.de

Berlin, 12. November 2015

# Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V.

zum Arbeitsentwurf des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen und sonstigen beim privaten Endverbraucher anfallenden Erzeugnissen aus Kunststoffen oder Metallen (Wertstoffgesetz - WertstoffG)

Sehr geehrter Herr Schmid-Unterseh,

das Bundesumweltministerium veröffentlichte am 21. Oktober 2015 den Arbeitsentwurf eines Wertstoffgesetzes und wies nachrichtlich auf die Möglichkeit einer Stellungnahme hin. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. übermittelt mit diesem Schreiben - in Ergänzung der gemeinsam mit der "Allianz für Mehrweg" eingereichten Positionierung - eine offizielle Stellungnahme zum aktuellen Arbeitsentwurf des Wertstoffgesetzes (Stand 21.10.2015). In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Frist zur Erarbeitung und Einreichung einer Stellungnahme von lediglich drei Wochen als deutlich zu kurz angesehen wird. Darüber hinaus fehlen Anhänge und Begründungstexte zum Wertstoffgesetz, die für eine detaillierte Analyse unabdingbar sind. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Stellungnahme, die nach Vorlage von jetzt noch fehlenden Anlagen und vor allem nach Beifügen der ebenfalls noch fehlenden Begründung von der Deutschen Umwelthilfe abgegeben wird.

### 1. Abfallvermeidung

Abfallvermeidung ist - gemäß der fünfstufigen europäischen Abfallhierarchie, die vollständig durch § 6 Abs. 1 KrWG in das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz übernommen worden ist - das oberste abfallwirtschaftliche Ziel. Der Vermeidung von Abfällen muss im zukünftigen Wertstoffgesetz deshalb oberste Priorität eingeräumt werden. Nach Einschätzung der "Allianz für Mehrweg" genügt der Entwurf dieser Anforderung nicht. Die gesetzlich festgelegte Abfallhierarchie wird nicht, jedenfalls nicht genügend, umgesetzt.

Statt der **Abfallvermeidung** durch Stärkung von Mehrwegsystemen Rechnung zu tragen, wird der Fokus auf die **Sammlung** und **stoffliche Verwertung** von Verpackungen und sonstigen beim pri-



vaten Endverbraucher anfallenden Erzeugnissen aus Kunststoffen oder Metallen gelegt. Das zeigt bereits das Fehlen des Begriffs "Abfallvermeidung" im Gesetzestitel. Das Sammeln von Verkaufsverpackungen und Produkten darf kein Selbstzweck sein. Stattdessen muss es einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Abfälle zu vermeiden, bevor sie entstehen: Mehrwegverpackungen tragen durch ihre häufige Wiederbefüllung zum Schutz der Ressourcen und zur aktiven Vermeidung von Abfällen bei, sie müssen im Gesetzesentwurf entsprechend stärker gefördert werden.

Eine nachhaltige Lenkungswirkung der Lizenzgebühren hin zu weniger Abfällen ist seit Jahren nicht mehr zu erkennen. Gerade die ist aber wichtig für eine wirksame Weiterentwicklung der Produktverantwortung. Aus diesem Grund muss sich die Lizenzentgeltgestaltung an umweltschutzbezogenen Kriterien orientieren. So muss bei der Staffelung der Entgelte, sowohl die Recyclingfähigkeit von Verpackungen und Produkten, als auch der Einsatz von Rezyklaten berücksichtigt werden.

#### Forderung:

- konsequente Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie
- Erhöhung und Staffelung der Lizenzentgelte nach ökologischen Kriterien der Recyclingfähigkeit und des Rezyklateinsatzes

#### 2. Anspruchsvolle und variable Sammelguote

Das im Entwurf des Wertstoffgesetzes festgelegte Sammelziel von 25 kg Verkaufsverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen pro Kopf und Jahr ist ein Rückschritt und kein Fortschritt. Denn bereits heute sammelt jeder Bürger mehr als 35 kg Verkaufsverpackungen pro Jahr. Berücksichtigt man die vom Gesetzgeber geschätzte Sammelmenge von 5 kg stoffgleichen Nichtverpackungen, dann müsste die Sammelquote mit 40 kg pro Kopf und Jahr viel höher liegen. Falls es gelingen sollte die Mengen in Verkehr gebrachter Verpackungen zu senken, dann wäre ein zu hohes Sammelziel kontraproduktiv. Deshalb sollte die gesetzlich festgelegte Sammelmenge, in Verbindung mit der Menge der in den letzten Drei Jahren in Verkehr gebrachten Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen gesetzt werden. Die Sammelquote sollte variabel ausgestaltet werden.

#### Forderung:

 Festlegung einer jährlichen Sammelquote von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen von 40 kg pro Kopf und Jahr – mit variabler Ausgestaltung in Bezug auf die in Verkehr gebrachten Mengen

### 3. Outputorientierte, selbstlernende Recyclingquoten

Die bisherige Berechnungsmethode der Recyclingquoten führt zu ungerechtfertigt hohen Ergebnissen. Zum einen wird die gesamte einer Recyclinganlage zugeführte Menge als recycelt gewertet, ohne dass Verluste während des Recyclingprozesses abgezogen werden. Zum anderen wird anstelle der tatsächlichen Marktmenge, die geringere lizenzierte Menge als Bezugsgröße herangezogen. Aus diesem Grund sollte nur die tatsächlich recycelte Menge ins Verhältnis zur Marktmenge gesetzt werden. Die Recyclingquoten sollten selbstlernend ausgestaltet werden.

#### Forderung:

- Festlegung outputorientierter, selbstlernender Recyclingquoten (recycelte Menge im Verhältnis zur Marktmenge)



### 4. Förderung der Recyclingfähigkeit und des Einsatzes von Rezyklaten

Zwar sollen nach dem Entwurf des WertstoffG Anreize von Systemen für ein recyclinggerechtes Verpackungsdesign geschaffen werden. Hierzu gibt es jedoch keine konkreten und verbindlichen Ausführungen oder Vorgaben. Es ist zudem unklar, ob und wenn ja, wie Verstöße gegen den definierten Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen und wertstoffhaltigen Verpackungen geahndet werden. Der Einsatz von Rezyklaten wird im Gesetzentwurf nicht thematisiert.

Es muss über die reine Sammlung von Verpackungen und werthaltigen Produkten hinausgedacht und durch die Festschreibung von Anreizsystemen dafür gesorgt werden, dass Verpackungen und Produkte recyclingfähig sind und die aus ihnen gewonnenen Rezyklate in Deutschland verbleiben und hier zur Herstellung neuer Verpackungen und Produkte eingesetzt werden. Bei der Bemessung der Lizenzentgelte müssen die Systeme verpflichtet werden, ökonomische Anreize zur Recyclingfähigkeit und zum Einsatz von Rezyklaten zu schaffen.

### Forderung:

 Verbindliche Staffelung der Lizenzentgelte für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen nach deren Recyclingfähigkeit und dem Einsatz von Rezyklat

## 5. Leistungsfähigkeit von Bringsystemen

Die Festlegung des Sammelsystems - Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelsystemen – soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern festgelegt werden. Bringsysteme sind also weiterhin vorgesehen, obwohl sie nur rund die Hälfte der durch Holsysteme gesammelten Mengen erfassen. Eine Erfassung über ein Bringsystem darf nur erfolgen, wenn pro Kopf mindestens die gleichen Wertstoffmengen gesammelt werden, wie im bundesdeutschen Durchschnitt.

### Forderung:

- Bringsysteme dürfen nur dann zugelassen werden, wenn über diese dieselben Wertstoffmengen erfasst werden, wie im bundesdeutschen Durchschnitt

#### 6. Förderung, Ausbau und Zielquote für Mehrweggetränkeverpackungen

In Deutschland existiert noch immer das weltweit größte Mehrwegsystem für Getränkeverpackungen. Durch diese Verpackungen wird die oberste Stufe der fünfstufigen Abfallhierarchie umgesetzt. Die Verwendung von Mehrweg-Getränkeverpackungen ist daher gezielt zu fördern und auszubauen. Das Recycling von (Einweg-) Getränkeverpackungen entspricht lediglich der dritten Stufe der Abfallhierarchie. Aus diesem Grund ist bei der Formulierung der abfallpolitischen Ziele des Wertstoffgesetzes eine Priorisierung zugunsten von Mehrweggetränkeverpackungen vorzunehmen. Im vorliegenden Entwurf des Wertstoffgesetzes gibt es jedoch keine Unterscheidung zwischen der Förderung wiederbefüllbarer Mehrweggetränkeverpackungen und der stofflichen Verwertung von Getränkeverpackungen. Im Gegenteil: Die stoffliche Verwertung soll "besonders gefördert" und Mehrweggetränkeverpackungen nur "gestärkt" werden. Der Fokus liegt damit auf dem Recycling und nicht auf der Abfallvermeidung. Die im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegte Abfallhierarchie wird im Entwurf des Wertstoffgesetzes nicht korrekt umgesetzt. Um dem Prinzip der Abfallvermeidung Rechnung zu tragen, sollte der Anteil abgefüllter Getränke in Mehrweggetränkeverpackungen durch konkrete Zielquoten festgelegt werden. Da die derzeitige Mehrwegquote für Getränkeverpackungen bei nur noch knapp 40 Prozent liegt, ist eine stufenweise Anhebung der Mehrwegquoten am sinnvollsten. Deshalb schlagen die Verbände eine verpflichtende Festlegung eines



Anteils abgefüllter Getränke in Mehrwegverpackungen von mindestens 55 Prozent bis 2017, von 70 Prozent bis 2019 und von 80 Prozent bis 2021 vor. Die Zielerreichung ist durch das BMUB zu kontrollieren und zu dokumentieren. Sanktionsmechanismen sind vorzusehen.

### Forderung:

 verpflichtende Festlegung eines Anteils abgefüllter Getränke in Mehrwegverpackungen von mindestens 55 Prozent bis zum 31.12.2017, von 70 Prozent bis zum 31.12.2019 und von 80 Prozent bis zum 31.12.2021

#### 7. Zusätzlich zum Pfand: Lenkungsabgabe auf Einweggetränkeverpackungen

Ein zentraler Faktor für Kaufentscheidungen im Getränkebereich ist der Produktpreis. Das Pflichtpfand für nicht ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen führte infolge seiner Rückerstattung bei der Rückgabe der Einweggetränkeverpackungen nicht zu der gewünschten nachhaltigen Preisund Lenkungswirkung. In Deutschland gibt es einen rasanten Umstieg von Mehrweggetränkeverpackungen zu Einweggetränkeverpackungen. Discounter bieten mit wenigen Ausnahmen ausschließlich Getränke in Einweggetränkeverpackungen an. Seit einigen Jahren werden dort Mineralwässer in PET-Einwegflaschen zu unter den Herstellungskosten liegenden Preisen ab 19 Cent pro 1,5 Liter angeboten. Der Durchschnittspreis für Multipacks mit 6 x 1,5 Liter Einweg-PET-Flaschen liegt bei rund 14 Cent pro Liter. Inzwischen werden über 50 Prozent des Mineralwassers bei den Discountern Aldi Nord, Aldi Süd und Lidl verkauft. Dies ist die direkte Folge der beschriebenen und von ihnen betriebenen Dumpingpreispolitik. In diesem Jahr hat zudem der Marktführer im Bereich Erfrischungsgetränke in Deutschland, die Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG, die Abschaffung seines marktbedeutenden 0,5 I-PET-Mehrweggebindes im Mehrwegkasten verlautbart und dessen Ersatz durch ein 0,5 I-PET-Einweggebinde im Schrumpfpack bekanntgegeben. Diesem rasanten Umsteigen von umweltfreundlichen Mehrwegflaschen auf Einweggetränkeverpackungen gilt es durch eine Lenkungsabgabe auf Einweggetränkeverpackungen und der damit einhergehenden dauerhaften Verteuerung entgegenzuwirken. Die negativen Umweltauswirkungen von abfallintensiven Einweggetränkeverpackungen müssen sich im Produktpreis wiederspiegeln. Eine zusätzliche, nicht zurückzuerstattende Abgabe in Höhe von mindestens 20 Cent pro Einweggetränkeverpackung (zusätzlich zum Einwegpfand) würde zu einer dringend erforderlichen Lenkungswirkung in Richtung ressourcenschonender und abfallarmer Mehrwegsysteme führen. Aus dem Aufkommen der Abgabe sollten Maßnahmen zur Förderung ressourcenschonender Mehrweggetränkeverpackungen finanziert werden.

## Forderung:

 Einführung einer zusätzlich zum Pfand zu erhebenden Lenkungsabgabe auf Einweggetränkeverpackungen in Höhe von mindestens 20 Cent

#### 8. Kennzeichnung von Getränkeverpackungen auf dem Produkt

Eine aktuelle Umfrage der TNS Emnid Medien- und Sozialforschung GmbH belegt, dass auch 13 Jahre nach der Einführung des Einweg-Pfandes nur 45 Prozent der Bevölkerung wissen, dass es neben bepfandeten Mehrwegflaschen auch bepfandete Einwegflaschen gibt. Um die bestehenden Verwechslungsrisiken zwischen Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen für Verbraucher zu minimieren, ist aus Sicht der Verbände eine deutliche und rechtlich bindende Verbraucherkennzeichnung dringend erforderlich. Im Arbeitsentwurf des Wertstoffgesetzes wird in § 3 Abs. 4 eine verpflichtende Kennzeichnung von Mehrwegverpackungen zur Wiederbefüllung auf dem Produkt festgelegt. Für Einwegverpackungen sind dieselben Maßstäbe wie für Mehrwegverpackungen anzulegen, entsprechend ist eine verpflichtende Kennzeichnung auf dem Produkt festzulegen. Die Kennzeichnung auf dem Produkt wird von den Verbänden als deutlich effizienter und wirksamer



eingeschätzt als die Kennzeichnung am Regal. Der im Wertstoffgesetz in § 33 gemachte Vorschlag einer "Regalkennzeichnung" führt bei Mehrweg führenden Händlern zu einem deutlich höheren (Kosten)Aufwand als bei reinen Einwegdiscountern und wird deshalb durch die Verbände der "Allianz für Mehrweg" abgelehnt.

#### Forderung:

 Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung von Getränkeverpackungen nicht nur für Mehrweg, sondern auch für Einweg auf dem Produkt selbst

#### 9. Hinweis zur Pfandpflichtigkeit von Einweggetränkeverpackungen

Nach dem Entwurf des Wertstoffgesetzes soll – zusätzlich zu einem dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle auf der Verpackung aufgebrachten Hinweises auf die Pfandpflichtigkeit – eine Angabe zum Pfandbetrag erfolgen. Durch das obligatorische Aufbringen des Pfandsatzes wird die Erkennbarkeit pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen verbessert. Dies sollte jedoch nicht die Pflicht zum Aufbringen eines schriftlichen Hinweises zur Pfandpflichtigkeit, wie z. B. "Pfand" oder "Pfandwertig" ersetzen. Der Pfandbetrag sollte als Ergänzung des schriftlichen Hinweises zur Pfandpflicht dienen. Die Verbände der "Allianz für Mehrweg" sprechen sich für folgende eindeutige Kennzeichnung aus: "Einwegpfand 0,25 €". Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bereits heute einige Hersteller und Inverkehrbringer pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen diese Kennzeichnungspraxis ohne wirtschaftliche Nachteile umsetzen.

### Forderung:

 obligatorischer schriftlicher Hinweis zur Pfandpflichtigkeit auf Einweggetränkeverpackungen unter Angabe des Pfandbetrages "Einwegpfand 0,25 €"

## 10. Schaffung einer Zentralen Stelle als staatliche Behörde und Definition von Mehrwegund pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen

Die mit der Errichtung einer zentralen Stelle beabsichtigte Bündelung von Informationen, einer Steigerung der Effizienz und für einen funktionierenden Vollzug des Wertstoffgesetzes wird von der Allianz für Mehrweg im Grundsatz begrüßt. Die Ausformung als Hersteller-getriebene beliehene Stiftung lehnt die Allianz für Mehrweg ab. Sie fordert stattdessen eine wirklich unabhängige Zentrale Stelle, z.B. als Anstalt des öffentlichen Rechtes oder als Teil einer schon vorhandenen staatlichen Behörde. Allein dadurch kann gewährleistet werden, dass die hoheitlichen Aufgaben frei von Einflüssen wirtschaftlicher Interessen gegenüber allen Marktbeteiligten wahrgenommen werden können. Sofern der Gesetzgeber auf der von ihm vorgeschlagenen Rechtsform einer Stiftung bürgerlichen Rechtes bestehen sollte, ist eine den Geboten der Neutralität und Unabhängigkeit Rechnung tragende Neustrukturierung der Organe zwingend erforderlich. Die Besetzung des Kuratoriums z.B. durch die Hersteller von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen lehnt die Allianz kategorisch ab. Hier werden die zu kontrollierenden zu Kontrolleuren berufen. Eine derartige Selbstkontrolle der Verpackungshersteller durch die Verpackungshersteller ist für die Umsetzung der Abfallhierarchie kontraproduktiv. Dies wird beispielhaft deutlich in der Aufgabenzuweisung in § 26 Abs. 1 Nummer 21 und 22, mit denen der zentralen Stelle die Einstufung einer Verpackung als Mehrwegverpackung sowie einer Einweggetränkeverpackung als pfandpflichtig übertragen werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass zur Beteiligung an dualen Systemen verpflichtete Hersteller diese Aufgaben im Interesse von Mehrwegverpackungen und zu Gunsten der Pfandpflichtigkeit erfüllen werden, schmälert dies doch die Zahl der beteiligungspflichtigen Verpackungen und nimmt dadurch Einfluss auf die Höhe der zu leistenden Lizenzentgelte.



Darüber hinaus sind diese Aufgaben nicht erforderlich. Die eindeutigen Legaldefinitionen von Mehrweg- und Einwegverpackungen in § 3 Abs. 4 und § 3 Abs. 5 des Gesetzentwurfes sowie die verbesserungsfähige - Vorschrift über die Kennzeichnung pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen bedürfen keiner "flankierenden" Maßnahmen durch die zentrale Stelle.

#### Forderung:

- Einrichtung einer Zentralen Stelle als staatliche Behörde
- ersatzlose Streichung der Nummern 21 und 22 in § 26 Abs. 1

#### 11. Ausweitung des Geltungsbereiches der Einwegpfandpflicht

Abfüller umgehen zunehmend das Pflichtpfand, indem sie Verpackungen mit einem typischen Füllvolumen von 3,001 Liter vertreiben. Deshalb ist eine Ausweitung des Pflichtpfandes für Einweggetränkeverpackungen auf Verpackungen mit einem Füllvolumen kleiner als 5,0 Liter notwendig. Getränkeverpackungen mit mehr als fünf Litern sind für private Endverbraucher nicht mehr praktikabel. Eine Ausweichbewegung zu Getränkeverpackungen mit 5,001 Litern ist deshalb nicht zu erwarten.

#### Forderung:

 Ausweitung des Pflichtpfandes für Einweggetränkeverpackungen auf solche mit mehr als 0,1 und weniger als 5,0 Litern Füllvolumen

## 12. Ausweitung der Einwegpfandpflicht auf Getränkekartonverpackungen, Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen und Folien-Standbeutel

Aufgrund der Streichung der bisherigen Bestimmungen über ökologisch vorteilhafte Verpackungen entfällt die Grundlage für die Befreiung bisher als ökologisch vorteilhaft anerkannter Verpackungen von der Pfandpflicht. Als Einweggetränkeverpackungen haben sie künftig den gleichen Bedingungen wie alle anderen pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen zu unterliegen.

#### Forderung:

Streichung der Ausnahmeregelungen unter § 32 Absatz 5 Nummer 4 - 6

### 13. Ausweitung der Einwegpfandpflicht auf alle Getränkesegmente

Derzeit werden einzelne Produktsegmente vom Pflichtpfand ausgenommen. Dies führt bei Verbrauchern zu Verwirrung und zur Schwächung bestehender Mehrwegsysteme. Begründungen zur Einwegpfandpflichtbefreiung, bspw. von Säften und Nektaren, sind für Verbraucher nicht nachvollziehbar und schwächen die Akzeptanz des Einwegpfandes. Zudem sinken die Mehrwegquoten in von der Einwegpfandpflicht ausgenommenen Bereichen besonders stark. So beträgt die Mehrwegquote im Fruchtsaftbereich (welcher von der Einwegpfandpflicht ausgenommen ist) aktuell nur noch 6 Prozent, wohingegen sich die Quoten im Mineralwasserbereich bei 36 Prozent und im Erfrischungsgetränkebereich bei 25 Prozent stabilisiert haben. Notwendig ist aus Sicht der Verbände die Einbeziehung aller in Einwegverpackungen vertriebener Getränke in die Einwegpfandpflicht. Zumindest aber eine Ausdehnung der Einwegpfandpflicht auf die Segmente Saft, Nektare und Getränke mit zugesetzten Permeaten aus der Milch- und Molkeindustrie.

## Forderung:

Streichung der Ausnahmeregelungen unter § 32 Abs. 5 Nummer 7



### 14. Pfandharmonisierung zwischen Deutschland und Dänemark

Circa 600-800 Millionen Dosen werden jährlich durch den deutsch-dänischen Grenzhandel ohne Pfand an Dänen in Deutschland verkauft. Die Dänen unterschreiben sofortige Exporterklärungen, zeigen ihren dänischen Pass und verbringen die Dosen ohne Pfand in ihre dänische Heimat. Dieser Zustand führt seit Jahren dazu, dass Millionen in Deutschland gekaufte Dosen nicht recycelt, sondern einfach weggeworfen werden und insbesondere die Grenzregion verschmutzen.

### Forderung:

In der Novelle des WertstoffG sollte eine Vorschrift enthalten sein, die alle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verkauften Getränkeverpackungen, die nach Getränkeart und Verpackungsart der Pfandpflicht unterliegen, pfandpflichtig stellt. Es sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass dies auch für solche Verpackungen gilt, die aufgrund der Rahmenumstände den sofortigen oder baldigen Export durch Endverbraucher wahrscheinlich machen. Für solche Verpackungen können durch Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen des jeweils betroffenen Bundeslandes Einzelfallregelungen zur Ausnahme von der Pfandpflicht getroffen werden.

### 15. Insolvenzsicherung von vereinnahmten Einweg-Pfandbeträgen durch Hersteller

Im Zusammenhang mit der Pflicht der Hersteller von Getränken, die in Einwegverpackungen in Verkehr gebracht werden, zur Beteiligung an einem bundesweiten, einheitlichen Pfandsystem sind verschiedentlich Probleme dergestalt aufgetreten, dass kleinere und mittlere Hersteller ihre Verpflichtungen gegenüber dem Pfandsystem nicht oder nicht vollständig erfüllt haben. Insbesondere im Falle der Insolvenz konnte der Pfandausgleich häufig nicht mehr durchgeführt werden mit der Folge, dass in vielen Fällen zwar Pfandbeträge an den Endverbraucher erstattet, aber dem erstattenden Betrieb nicht mehr die Differenzbeiträge zwischen hohen Pfanderstattungen und niedrigen Pfandeinnahmen ausgeglichen werden konnten. Dieses Problem muss mit dem WertstoffG behoben werden.

### Forderung:

- Ergänzung von § 32 Abs. 4 durch die Verpflichtung zur Hinterlegung insolvenzsicherer Sicherheiten beim Pfandsystem durch die Hersteller analog zur Bestimmung von § 19 Abs. 4 Entwurf WertstoffG.

### 16. Stoffliche Verwertung schadstoffhaltiger Füllgüter

§ 8 Abs. 2 VerpackV regelt bisher die Verwertungspflicht von Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter. Schon bisher war mit der Vorschrift intendiert, dass bei Druckgasverpackungen für Bauschaum aus Polyurethan auch die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch in ihnen verbleibenden Restinhaltstoffe einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieser Intention nicht immer gefolgt wird. Im Entwurf des Wertstoffgesetzes wird in § 17 Abs. 5 zur Verwertung schadstoffhaltiger Füllgüter ausgeführt: Die nach § 16 zurückgenommenen Verpackungen sind nach Maßgabe des § 8 Abs.1 Satz1 des KrWG vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Mit dem Einschub "einschließlich ihrer Restinhaltsstoffe" sollte der schon bisher zum Ausdruck gekommene Wille des Verordnungsgebers klargestellt und zugleich der Umsetzung der Abfallhierarchie des § 6 Abs. 1 KrWG Rechnung getragen werden.

#### Forderung:

 Präzisierung der gesetzlichen Festlegung zur stofflichen Verwertung schadstoffhaltiger Füllgüter einschließlich aller Reststoffe



Für Fragen und Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Resch

Bundesgeschäftsführer

Thomas Fischer

Leiter Kreislaufwirtschaft